



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09530**
Datum: 07.02.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fraktion MitBÜRGER für Halle -
NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	08.02.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	17.02.2011	öffentlich Vorberatung
	23.02.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum
Baubeschluss HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE Gewerbegebiete Halle-Ost (HES)
4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100, Vorlage: V/2010/08946

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Änderung und Ergänzung:

Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und die Bauausführung des 4. Bauabschnittes der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE.

Weiterhin beschließt der Stadtrat:

1. Die Querung der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE im Zuge des Hobergweges ~~plangleich~~ **mit Planfreiheit (Tunnel oder Brücke)** auszubilden.
2. Die Realisierung der ergänzenden Schallschutzmaßnahmen.
3. **Zusätzlich zu den im Beschluss vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen werden zeitgleich zur Realisierung des Bauvorhabens die Restflächen zwischen HES und der Siedlung Alfred-Schneider-Straße und der Siedlung Dautzsch aufgeforstet.**

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Im Rahmen des Baus der Haupterschließungsstraße wird die Neugestaltung der Wegeführungen notwendig, u.a. bzgl. des Knotens 12a HES-Hobergweg. Auch wenn der Hobergweg keine ausgebaute Wegeverbindung ist, ist auf Grund der bekannten Nutzung des Weges eine sichere, *plangleiche* Querung für Fußgänger und Radfahrer mittels einer Lichtsignalanlage (Bedarfs-LSA) vorgesehen. Man spricht von Plangleichheit (auch Höhengleichheit) einer Kreuzung, wenn sich zwei Verkehrsachsen in derselben Höhe kreuzen und somit eine Vorfahrtsregelung (gegebenenfalls mit baulichen Maßnahmen wie Beschränkung von Bahnübergängen) notwendig machen. Da die Verwaltung zugleich aber darauf hinweist, dass es insbesondere Schulkinder betrifft, soll anstelle der plangleichen Lösung eine **planfreie** Lösung angewendet werden, d.h. ein Tunnel (Unterführung) oder eine Brücke (Überführung) eingefügt werden. Von *Niveaufreiheit*, *Kreuzungsfreiheit* oder *Planfreiheit* wird bei einer Kreuzung im Verkehrswegebau gesprochen, wenn sich zwei oder mehr Verkehrswege nicht in derselben Ebene kreuzen. Dabei wird eine Strecke mit mindestens einer Brücke oder einem Tunnel über bzw. unter der anderen hinweggeführt. Die Verwaltung lehnt es derzeit aus Kostengründen ab (Mehrkosten in Höhe von 300.000 € - 450.000 €). Setzt man die Kosten ins Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens HES wird jedoch deutlich, dass der Mehraufwand lediglich 1% des Gesamtvorhabens ausmachen. Von daher soll der Sicherheit der Schulkinder und Fahrradfahrer Vorrang gegeben werden. Der Tunnel bietet zugleich eine behindertengerechte Lösung an.

Die Ergänzung des Beschlusstextes mit der dritten Maßnahme soll erfolgen, um zum einen abzusichern, dass die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung bereits während der Trassenerstellung erfolgen und nicht erst im Anschluss. Die zusätzliche Aufforstung der genannten Fläche soll zum anderen dem Lärmschutz dienen.